



Der Betrag des Verbandes der Schuhmacher hat in der Sitzung am 10. März beschlossen, ab 1. April in den vier Beitragsklassen folgende Beiträge zu erheben von 1.50 M bis 2.50 M, 3.25 M und 4. M, so daß die Monatsbeiträge ab 1. April betragen: 3 M, 6 M, 8 M und 10 M pro Woche.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter schlägt zu dem im Oktober 1921 festgesetzten Beitrag von 7 M drei weitere freiwillige Beitragsklassen zu 3, 9 und 10 M vor.

Zu seinem am 11. Juni stattfindenden Verbandstag schlägt der Hauptvorstand folgende Klassifizierung des Beitrags vor:

Für dauernd inaktive Mitglieder beträgt der Wochenbeitrag 0.50 M.  
Beiträge mit einem Jahreseinkommen bis 100 M zahlen 1 M Beitrag pro Woche.

Im Übrigen betragen die Wochenbeiträge für alle Mitglieder bei einem

Wochenlohn	Wochenbeitrag	Wochenlohn	Wochenbeitrag
bis 150	1.10	601 bis 650	4.10
151 - 200	1.20	651 bis 700	4.20
201 - 250	1.30	701 bis 750	4.30
251 - 300	1.40	751 bis 800	4.40
301 - 350	1.50	801 bis 850	4.50
351 - 400	1.60	851 bis 900	4.60
401 - 450	1.70	901 bis 950	4.70
451 - 500	1.80	951 bis 1000	4.80
501 - 550	1.90		
551 - 600	2.00		

Den Beiträgen sollen auch die Unterhaltungen angepaßt werden.

Der Verband der Maschinen- und Seilhersteller hat Beschlüsse über die Unterhaltungen und die Beiträge angenommen.

Der Zentralvorstand des Verbandes der Schiffszimmerer hat mit dem Ausschuss und den Bezirksleitern in gemeinsamer Sitzung am 19. März beschlossen, daß der Beitrag auf annähernd 80 Prozent des Stundenverdienstes zu bemessen und zu halten sei.

Zu diesem Zweck wird vierteljährlich die Verdiensthöhe festgesetzt. Umständlich bleiben zwei Beitragsklassen von 12 M in der ersten und 9 M in der zweiten Beitragsklasse bestehen.

Eine Umrüstung über diese Verträge soll bis zum 22. April vollzogen sein. Die neuen Beiträge sollen mit der 23. Woche in Kraft treten, die erhöhten Unterhaltungsverträge nach 13 geleisteten höheren Beiträgen.

Der Hauptvorstand des Verbandes der Fleischer schlägt zum Verbandstag Beiträge von 4 bis 18 M vor, beginnend mit bis 200 M Wochenverdienst, steigend immer um 2 M je 120 M Wochenverdienst.

Der erweiterte Beirat des Metallarbeiterverbandes beschloß in seiner Sitzung vom 21. bis 23. März folgende Beiträge um 1, 3 und 4 M, so daß die Beiträge jetzt betragen 2, 7 und 11 M.

Auf Beschluß des erweiterten Vorstandes des Deutschen Eisenbahnerverbandes wird ab 1. Juli 1922 der wöchentliche ordentliche Mitgliedsbeitrag erhöht, und zwar in Klasse 1 von 4 M auf 6 M, in Klasse 2 von 4 M auf 7 M und in Klasse 3 von 1.50 M auf 2 M. Ab 1. Juli 1922 werden die Bestimmungen über die Lokalbeiträge wie folgt geändert:

Von den Mitgliedern der ersten und zweiten Beitragsklasse muß ab 1. Juli ein Lokalbeitrag von mindestens 50 % pro Kopf und Woche erhoben werden. Für höhere Lokalbeiträge werden Sätze von 1 M, 1.50 M, 2 M, 2.50 M und 3 M festgesetzt. Es werden also nur Beiträge ab 1 M für die ersten Klassen erhoben.

Der Preis der Lokalbeiträge für abwesende Mitglieder wird ab 1. Juli 25 M für jedes Jahr. Der Verbandsvorstand und der Verbandsausschuß des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter beschloß nach Änderung der Leitlinie: Der wöchentliche Beitrag beträgt ab 1. Mai für Mitglieder mit einem Wochenverdienst bis 100 M: 1 M, von 101 M bis 200 M: 2 M und erhöht sich um 1 M bei je 100 M Mehr-einkommen.

### Lohn- und Tarifbewegungen, Aus der Zigarettenindustrie.

Reichsausschuss für die Zigarettenindustrie. Sitzung am 7. April 1922 in Dresden.

1. Entscheidung zum Antrag des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, die Zigaretten, wegen Auslegung des § 7 des Hauptvertrages.

Der nach § 7 vorgelegte Lohnanspruch kommt auch Wöhnerinnen zugute.

Begründung. In Hannover ist es zu Differenzen darüber gekommen, ob auch Wöhnerinnen unter den § 7 des Hauptvertrages fallen. Da ein örtlicher Reichsausschuss noch nicht bestanden, hatte der Tabakarbeiter-Verband beantragt, die Sache durch den Reichsausschuss entscheiden zu lassen. Von letzterem ist dem Tabakarbeiter-Verband ist hiergegen kein Widerspruch erhoben worden. Der Reichsausschuss hat deshalb nach Lage der Sache kein Bedenken getragen, eine Entscheidung zu treffen.

Wenn es auch medienmäßig zweifelhaft sein kann, ob eine Wöhnerin als Kranke betrachtet ist, so war doch der Ausschuss einstimmig der Auffassung, daß es sich um § 7 um eine soziale Bestimmung handelt, die denen zugute kommen soll, die unverschuldet infolge ihres körperlichen Zustandes arbeitsunfähig sind, um ihnen über die ersten Tage dieses Zustandes hinwegzuhelfen. Unter diesem Gesichtspunkte bestand über kein Bedenken, auch den Wöhnerinnen die Vorteile des § 7 zuzuerkennen. Es war daher zu erkennen wie gestrichen.

2. Entscheidung zum Antrag des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Zigarettenindustrie, Ortsgruppe München, wegen Auslegung des § 2 des Hauptvertrages für München.

Auf Grund von § 9 Absatz 3 betraf in München die Arbeitzeit an den Tagen vor den hiesigen dort als gesetzliche Feiertage anerkannten Tagen auch weiterhin fünf Stunden. (Verf. § 2 Absatz 1.)

Begründung. In Bayern sind gesetzliche Feiertage denen Arbeitstagen vorzuziehen, außer den im Protokollaufsatz zu § 2 Absatz 1 genannten Tagen nach Lage der Sache drei Könige. Feiertage sind durch die Simultarität und Überlappungen, dagegen sind Karfreitag und Pfingstmontag keine gesetzlichen Feiertage. Unstreitig ist, daß an den ersten genannten Tagen in München bis-

her auf Grund von § 1 des bayrischen Ortsvertrages vom 22. Dezember 1919 nur fünf Stunden gearbeitet worden ist. Die Arbeitnehmer machen nun geltend, daß es sich um eine bestehende bessere Bedingung handle, die nach § 9 Absatz 3 des Hauptvertrages verbunden mit dem Protokollaufsatz dazu, nicht verschlechtert werden dürfte.

Diesem Einwand steht allerdings der Umstand entgegen, daß in dem Protokollaufsatz zu § 2 Absatz 1 die vier genannten Tage nicht mit aufgeführt worden sind.

Der Reichsausschuss hat jedoch der Meinung, daß bei einem Widerspruch zwischen Bestimmungen des Hauptvertrages und Protokollaufsatz, wie er hier vorliegt, die Bestimmungen des Hauptvertrages vorzuziehen sind, die Bestimmungen des Protokollaufsatzes abzuändern sind. Mit Rücksicht darauf war zu erkennen wie gestrichen.

3. Entscheidung zur Verurteilung des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Zigarettenindustrie, Ortsgruppe München, gegen die Einsetzung des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922, betreffend die Beschäftigung von fünf Krankheitskräften nach § 7 des Hauptvertrages.

Die gegen den Wunsch des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922 eingeleitete Verurteilung wurde zurückgewiesen.

Begründung. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß in München, anders als in Berlin und Dresden, bei der Berechnung der dreitägigen Krankheitszeit, die nach dem bisherigen Hauptvertrag vorzuziehen war, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde.

Der Reichsausschuss hat jedoch der Meinung, daß bei einem Widerspruch zwischen Bestimmungen des Hauptvertrages und Protokollaufsatz, wie er hier vorliegt, die Bestimmungen des Hauptvertrages vorzuziehen sind, die Bestimmungen des Protokollaufsatzes abzuändern sind. Mit Rücksicht darauf war zu erkennen wie gestrichen.

4. Entscheidung zur Verurteilung des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Zigarettenindustrie, Ortsgruppe München, gegen die Einsetzung des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922, betreffend die Beschäftigung von fünf Krankheitskräften nach § 7 des Hauptvertrages.

Die gegen den Wunsch des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922 eingeleitete Verurteilung wurde zurückgewiesen.

Begründung. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß in München, anders als in Berlin und Dresden, bei der Berechnung der dreitägigen Krankheitszeit, die nach dem bisherigen Hauptvertrag vorzuziehen war, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde.

Der Reichsausschuss hat jedoch der Meinung, daß bei einem Widerspruch zwischen Bestimmungen des Hauptvertrages und Protokollaufsatz, wie er hier vorliegt, die Bestimmungen des Hauptvertrages vorzuziehen sind, die Bestimmungen des Protokollaufsatzes abzuändern sind. Mit Rücksicht darauf war zu erkennen wie gestrichen.

5. Entscheidung zur Verurteilung des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Zigarettenindustrie, Ortsgruppe München, gegen die Einsetzung des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922, betreffend die Beschäftigung von fünf Krankheitskräften nach § 7 des Hauptvertrages.

Die gegen den Wunsch des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922 eingeleitete Verurteilung wurde zurückgewiesen.

Begründung. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß in München, anders als in Berlin und Dresden, bei der Berechnung der dreitägigen Krankheitszeit, die nach dem bisherigen Hauptvertrag vorzuziehen war, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde.

Der Reichsausschuss hat jedoch der Meinung, daß bei einem Widerspruch zwischen Bestimmungen des Hauptvertrages und Protokollaufsatz, wie er hier vorliegt, die Bestimmungen des Hauptvertrages vorzuziehen sind, die Bestimmungen des Protokollaufsatzes abzuändern sind. Mit Rücksicht darauf war zu erkennen wie gestrichen.

6. Entscheidung zur Verurteilung des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Zigarettenindustrie, Ortsgruppe München, gegen die Einsetzung des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922, betreffend die Beschäftigung von fünf Krankheitskräften nach § 7 des Hauptvertrages.

Die gegen den Wunsch des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922 eingeleitete Verurteilung wurde zurückgewiesen.

Begründung. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß in München, anders als in Berlin und Dresden, bei der Berechnung der dreitägigen Krankheitszeit, die nach dem bisherigen Hauptvertrag vorzuziehen war, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde.

Der Reichsausschuss hat jedoch der Meinung, daß bei einem Widerspruch zwischen Bestimmungen des Hauptvertrages und Protokollaufsatz, wie er hier vorliegt, die Bestimmungen des Hauptvertrages vorzuziehen sind, die Bestimmungen des Protokollaufsatzes abzuändern sind. Mit Rücksicht darauf war zu erkennen wie gestrichen.

7. Entscheidung zur Verurteilung des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Zigarettenindustrie, Ortsgruppe München, gegen die Einsetzung des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922, betreffend die Beschäftigung von fünf Krankheitskräften nach § 7 des Hauptvertrages.

Die gegen den Wunsch des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922 eingeleitete Verurteilung wurde zurückgewiesen.

Begründung. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß in München, anders als in Berlin und Dresden, bei der Berechnung der dreitägigen Krankheitszeit, die nach dem bisherigen Hauptvertrag vorzuziehen war, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde.

Der Reichsausschuss hat jedoch der Meinung, daß bei einem Widerspruch zwischen Bestimmungen des Hauptvertrages und Protokollaufsatz, wie er hier vorliegt, die Bestimmungen des Hauptvertrages vorzuziehen sind, die Bestimmungen des Protokollaufsatzes abzuändern sind. Mit Rücksicht darauf war zu erkennen wie gestrichen.

8. Entscheidung zur Verurteilung des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Zigarettenindustrie, Ortsgruppe München, gegen die Einsetzung des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922, betreffend die Beschäftigung von fünf Krankheitskräften nach § 7 des Hauptvertrages.

Die gegen den Wunsch des Reichsausschusses für die Zigarettenindustrie vom 25. Februar 1922 eingeleitete Verurteilung wurde zurückgewiesen.

Begründung. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß in München, anders als in Berlin und Dresden, bei der Berechnung der dreitägigen Krankheitszeit, die nach dem bisherigen Hauptvertrag vorzuziehen war, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde, die für die Arbeiter in diese Zeit gerechnet wurde.

Der Reichsausschuss hat jedoch der Meinung, daß bei einem Widerspruch zwischen Bestimmungen des Hauptvertrages und Protokollaufsatz, wie er hier vorliegt, die Bestimmungen des Hauptvertrages vorzuziehen sind, die Bestimmungen des Protokollaufsatzes abzuändern sind. Mit Rücksicht darauf war zu erkennen wie gestrichen.

4. Der Arbeiterverband der Reichsinnen, Aufseherinnen, Bandenarbeiterinnen, Glanzarbeiterinnen und Einpackerinnen (Einpackerinnen) muß so gestellt sein, daß 75 Prozent der Arbeiterinnen einer Abteilung im Durchschnitt 30 Prozent mehr verdienen, als der Lohn der betreffenden Arbeiterin beträgt. Ergibt sich beim Wochenabschluss, daß dies nicht der Fall ist, so werden die sämtlichen Arbeiterinnen der betreffenden Abteilung im gleichen Verhältnis erhöht, daß die vorliegende Bedingung erfüllt wird.

5. Alle in Reiflohn beschäftigten männlichen Arbeitnehmer erhalten Wochenlohn, für gesetzliche Feiertage wird kein Abzug von Wochenlohn vorgenommen. Feiertage und Festtagen werden unter Berücksichtigung einer Wochenarbeitszeit von 45 Stunden vom Wochenlohn abgezogen, es sei denn, daß nach gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der Feiertage verlangt werden kann.

6. Weibliche Hilfsarbeiterinnen, Arbeiterinnen in Zeitlohn, Arbeiterinnen an kleinen Bandenarbeitermaschinen, Bandenarbeiterinnen, Kartonarbeiterinnen sowie alle sonstigen Hilfsarbeiterinnen erhalten folgende Stundenlöhne:

Im Alter von vollendetem  
14 und 15 Jahren 4.50 M, 16 und 17 Jahren 5.40 M,  
18 und 19 Jahren 6.75 M, 20 Jahren und mehr  
8.25 M.

7. Alle in Tabakabteilungen beschäftigten Arbeiterinnen erhalten auf vorstehende Stundenlöhne einen Aufschlag von 1 M. Tabakarbeiterinnen und Arbeiterinnen können anstatt dieses Aufschlages die bisher einen Einkommenszuschlag im Klimateil erhalten der bei normaler Kurzarbeitsleistung ebenfalls 1 M die Stunde beträgt.

8. Die ersten Maschinenmädchen an Strangmaschinen erhalten außer den Löhnen der Hilfsarbeiterinnen einen Einkommenszuschlag der bei normaler Durchschnittsleistung mindestens 1.05 M die Stunde betragen soll. Besondere Bestimmungen von Strangmaschinen, die ohne mündliche Zustimmung von Reparaturarbeiten auszuführen und mindestens ein Jahr eine Strangmaschine erhalten, erhalten 3.375 M Aufschlag je Stunde. Zweitmädchen an Strangmaschinen (Mehrerinnen) erhalten einen Aufschlag, der 1.125 M die Stunde beträgt. Zweitmädchen an Zerkleinerer und 11. M. Maschinen erhalten einen Aufschlag von 1.75 M die Stunde. Alle Arbeiterinnen, die an anderen Maschinen beschäftigt sind, erhalten einen Aufschlag von 75 % die Stunde.

9. Ungelernte Arbeiterinnen, die noch keine 8 Wochen in der Industrie beschäftigt waren, erhalten 2/3 die Stunde weniger.

10. Mündliche Hilfsarbeiter bei Sägen, Pack- und Transportarbeiten, sowie Wärter erhalten folgende Wochenlöhne:

Bei einem Alter von vollendetem:  
14 Jahren 2.16 M, 15 Jahren 2.75 M, 16 Jahren  
3.15 M, 17 Jahren 3.45 M, 18 Jahren 4.05 M,  
19 Jahren 5.10 M, 20 Jahren 6.00 M, 24 Jahren  
und mehr 7.20 M.

Tabakarbeiter und Meisterfänger erhalten auf diese Wochenlöhne einen Aufschlag von 30 M. Neuanzunehmende erhalten in den ersten 13 Wochen die Hilfsarbeiterlöhne. Tabakarbeiter, die zugleich Tabakmischer sind, erhalten die Woche einen Aufschlag von 30 M.

11. Weibliche Arbeiterinnen, welche die gleiche Beschäftigung ausüben, erhalten die vorgezeichneten Wochenlöhne ebenfalls, oder daneben nicht die in Nr. 7 dieses Tarifes bedingene Tabakzulage.

12. Zigarettenmaschinenführer erhalten folgende Wochenlöhne:  
Im Alter bis zu 24 Jahren . . . 7.85 M  
Über 24 Jahre . . . 8.55 M

Hierzu kommen folgende Zuschläge:  
Nach dem ersten Viertejahr 16 M, nach dem zweiten Viertejahr 22 M, nach dem dritten Viertejahr 48 M.  
Solche Zigarettenmaschinenführer, welche mindestens ein Jahr ununterbrochen Zigarettenmaschinen bedient haben und alle vorerwähnten Reparaturen selbständig ausführen erhalten einen Wochenlohn von 84 M.

13. Für Handwerker werden die bei in Kraft treten dieses Tarifes am Orte üblichen Tarifföhne gezahlt, mindestens aber die unter Nr. 10 dieses Tarifes abzumessenen Löhne. Erfolgt eine tarifliche Veränderung der betreffenden Tariffe, so gilt letztere auch für die Handwerker in Zigarettenfabriken. Gelehrte Reparaturführer und Dreher erhalten folgende Wochenlöhne:

Im Alter bis zu 24 Jahren 6.75 M bis 7.65 M  
über 24 Jahren . . . 7.85 M bis 8.55 M

Innerhalb dieser Grenzen steht die Festsetzung des Lohnes der Betriebsleitung zu.

14. Kraftfahrer sind nach den für sie bestehenden besonderen Bestimmungen zu entlohnen. Wo solche nicht bestehen, sind sie als Handwerker zu entlohnen.

15. Alle Lohnsätze dieses Tarifes sind Mindestlöhne. Personen mit besonderer Verantwortung, die als solche von der Betriebsleitung anerkannt sind, erhalten besonders zu vereinbarenden Zuschlägen zu den Tarifföhnen.

16. Alle männlichen Arbeiter erhalten je Arbeitstunde 100 Zigaretten.

17. Solche Personen, welche durch Alter oder Krankheit an der vollen Ausübung ihrer Arbeitshaft gehindert sind, erhalten einen Lohn nach feiler Vereinbarung mit der bestehenden Betriebsleitung.

18. Die Höhe des Preises auszuwählen. Der Schluß der Wochenarbeitszeit ist Dienstadtabend. Bei Auszahlung sind die Arbeiterinnen freie einschließlich etwaiser Zulagen und der Ortszuschläge auszuscheiden. Die Summen der Stundenlöhne werden im Betrage bis zu 5 % und mehr auf volle 10 % erhöht. Ebenso wird mit den Endsummen der wöchentlichen Lohnauszahlung verfahren.

### Lohn- und Tarifbewegungen, Aus der Zigarettenindustrie.

Reichsausschuss für die Zigarettenindustrie. Sitzung am 7. April 1922 in Dresden.

1. Entscheidung zum Antrag des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, die Zigaretten, wegen Auslegung des § 7 des Hauptvertrages.

Der nach § 7 vorgelegte Lohnanspruch kommt auch Wöhnerinnen zugute.

Begründung. In Hannover ist es zu Differenzen darüber gekommen, ob auch Wöhnerinnen unter den § 7 des Hauptvertrages fallen. Da ein örtlicher Reichsausschuss noch nicht bestanden, hatte der Tabakarbeiter-Verband beantragt, die Sache durch den Reichsausschuss entscheiden zu lassen. Von letzterem ist dem Tabakarbeiter-Verband ist hiergegen kein Widerspruch erhoben worden. Der Reichsausschuss hat deshalb nach Lage der Sache kein Bedenken getragen, eine Entscheidung zu treffen.

Wenn es auch medienmäßig zweifelhaft sein kann, ob eine Wöhnerin als Kranke betrachtet ist, so war doch der Ausschuss einstimmig der Auffassung, daß es sich um § 7 um eine soziale Bestimmung handelt, die denen zugute kommen soll, die unverschuldet infolge ihres körperlichen Zustandes arbeitsunfähig sind, um ihnen über die ersten Tage dieses Zustandes hinwegzuhelfen. Unter diesem Gesichtspunkte bestand über kein Bedenken, auch den Wöhnerinnen die Vorteile des § 7 zuzuerkennen. Es war daher zu erkennen wie gestrichen.

2. Entscheidung zum Antrag des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Zigarettenindustrie, Ortsgruppe München, wegen Auslegung des § 2 des Hauptvertrages für München.

Auf Grund von § 9 Absatz 3 betraf in München die Arbeitzeit an den Tagen vor den hiesigen dort als gesetzliche Feiertage anerkannten Tagen auch weiterhin fünf Stunden. (Verf. § 2 Absatz 1.)

Begründung. In Bayern sind gesetzliche Feiertage denen Arbeitstagen vorzuziehen, außer den im Protokollaufsatz zu § 2 Absatz 1 genannten Tagen nach Lage der Sache drei Könige. Feiertage sind durch die Simultarität und Überlappungen, dagegen sind Karfreitag und Pfingstmontag keine gesetzlichen Feiertage. Unstreitig ist, daß an den ersten genannten Tagen in München bis-



